

Hellweg-Märkischer Turngau e.V. Honorarordnung

Vom 17.11.1993, geändert durch Beschluss des Gauturntages vom 1. April 2006.

Diese Honorarordnung regelt die Honorarzahungen bei Lehrgängen, Seminaren, Veranstaltungen usw. des Hellweg-Märkischen Turngaues sowie die Zahlung von Reisekosten, Sitzungs- und Tagegeldern. Diese Zahlungen sind jeweils Bruttozahlungen. Soweit nicht anders bestimmt sind die Abrechnungen der Lehrgänge innerhalb eines Monats nach Durchführung, alle anderen Abrechnungen bis zum 15. Januar des Folgejahres detailliert mit der Gaukasse vorzunehmen. Reisekosten sollen innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Reise mittels Formblatt und -soweit erforderlich - unter Beifügung von Belegen beim Gaukassenwart beantragt werden.

I. Honorare für Lehrwarte und Referenten bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Voraussetzung für die Auszahlung des Honorars ist eine Bestätigung des Lehrwartes/ Referenten, dass die Vergütungen für solche unterrichtenden / betreuenden Tätigkeiten gemäß § 3 Nr. 26 EStG Einkommensteuergesetz im laufenden Jahr insgesamt nicht mehr als 1.848 € betragen. Sollte diese Bestätigung nicht vorgelegt werden, ist die Honorarordnung nicht anwendbar und eine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit dem Erweiterten Vorstand zu treffen.

Das Honorar beträgt 15 € je Unterrichtseinheit (1 UE = 45 Minuten).

Die Lehrgangsbereitung wird wie ein Lehrwart abgerechnet.

Lehrgangsbereiter erhalten für die Lehrgangsvor- und -nachbereitung ein erhöhtes Honorar. Die Erhöhung beträgt 5,00 € je Lehrgangsbereitung und bei mehrtägigen Veranstaltungen je Veranstaltungstag.

Die Lehrgangsdauer darf 4 UE nicht überschreiten. Abweichungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung des Erweiterten Vorstandes.

Überörtlich angesetzte Lehrgänge und Veranstaltungen fallen nicht unter diese Honorarordnung.

Maximale Anzahl einsetzbarer Lehrwarte und Referenten siehe Punkt D.

II. Einsätze bei Wettkämpfen und Veranstaltungen (Kampfrichter, Helfer, Veranstaltungsleitung), Sitzungen und Dienstgänge

Für Einsätze bei Veranstaltungen, für die Teilnahme an Sitzungen und Dienstgängen unter einer Dauer von 8 Stunden werden pro Person und Jahr bis zu 255,99 € steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt.

Voraussetzung für die Auszahlung ist gemäss Abgabenordnung (AO) und Einkommensteuergesetz (§ 22 Nr.3 EStG) das eingereichte Mitarbeiter-Stammdatenblatt und eine Bestätigung, dass im laufenden Jahr nicht mehr als dieser Betrag erhalten wird.

Sollte diese Bestätigung und/ oder das Stammdatenblatt nicht vorliegen, ist die Honorarordnung nicht anwendbar und eine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit dem Erweiterten Vorstand zu treffen.

Die Abrechnungen sind bis spätestens 15. Dezember bei der Gaukasse einzureichen. Später eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt. Eine Auszahlung erfolgt nach Vorliegen aller Unterlagen.

1. Wettkämpfe

Das Honorar für Kampfrichter beträgt 3,00 € je Unterrichtseinheit (1 UE = 45 Minuten). Der Einsatz der Kampfrichter beginnt mit der Kampfrichtersitzung. Dafür wird in allen Fachbereichen ein Honorar in Höhe einer UE (3,00 €) gewährt. Pausenzeiten sind herauszurechnen. Honoriert werden grundsätzlich nur bis max. 8 UE. Die Honorierung längerfristiger Einsätze bedarf der vorherigen Genehmigung des Erweiterten Vorstandes.

Für die Leitungspersonen gilt Entsprechendes. Sie erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein erhöhtes Honorar. Die Erhöhung beträgt je Wettkampf 5,00 €.

2. Sitzungen

Das Sitzungsgeld beträgt bei Sitzungen des Erweiterten Vorstandes, des kleinen Jugendausschusses, der Fachwarte, des Turnrates, des Hauptausschusses und der Turntage unabhängig von der Dauer der Sitzung 10 €.

Ersatzweise kann eine angemessene Verpflegung der Teilnehmer vom Turngau übernommen werden.

3. Sonstige Einsätze, Dienstgänge

Für sonstige Einsätze beträgt das Tagegeld:

bis	4 Std.	3,00 €,
bis	8 Std.	6,00 €,

III. Reisekosten

- Lehrwarte, Referenten, Fachwarte, Vorstandsmitglieder und Kampfrichter erhalten bei Kampfrichtereinsätzen Fahrkostenersatz: a) in der Höhe der zweiten Wagenklasse der öffentl. Verkehrsmittel einschließlich der Anschlusskosten. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen sind unbedingt auszunutzen. b) Bei Benutzung ihres PKW für die direkte Hin- und Rückfahrt 0,30 € je km. Es sind unbedingt Fahrgemeinschaften zu bilden.
- Für Dienstreisen wird steuerfreier Verpflegungsmehraufwand erstattet. Er beträgt gemäss EStG z.Zeit:

ab	8 Std.	6,00 €,
ab	14 Std.	12,00 €,
	24 Std.	24,00 €.

Anhang:

A

Ausnahmegenehmigungen erteilt der Erweiterte Vorstand (z.B. bedürfen Lehrgänge für die eigene Fachwarte-Fortbildung grundsätzlich der vorherigen Genehmigung des Erweiterten Vorstandes).

Die Honorarordnung gilt nicht im Bereich der Leistungsschulungen Dortmund und Hellweg im Gerätturnbereich männlich und weiblich.

Die Honorarordnung gilt ebenfalls nicht für den Liga-Betrieb.

B.

Dem Erweiterten Vorstand sind rechtzeitig vor Veranstaltungen Einsatzpläne, aus denen u.a. die Dauer der Veranstaltung hervorgeht, zur Genehmigung vorzulegen. Sie sind Basis für die Berechnung der Honorare.

C.

Diese Honorarordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Gewährung von Honoraren, Sitzungs-, Tagegeldern und Reisekosten außer Kraft. Sie ist für noch abzuwickelnde Abrechnungen für Sitzungen, Veranstaltungen und Dienstreisen aus dem Jahr 2006 rückwirkend anzuwenden.

D.

Maximale Anzahl einsetzbarer Lehrwarte / Referenten:

		Lehrgangsart		
Lehrgangsleitung und Lehrwarte / Referenten	Breitensport Kampfrichter und Trainer	Leistungsschulung Faustball	Leistungsschulung Trampolinturnen	Leistungsschulung RSG, Kuti, Kutu, Rhönradturnen
1 Lehrgangsleiter und 1 Lehrwart	12-24 Teilnehmer	10-20 Teilnehmer	8-16 Teilnehmer	6-12 Teilnehmer
1 Lehrgangsleiter und 2 Lehrwarte	25-34 Teilnehmer	21-30 Teilnehmer	17-24 Teilnehmer	13-18 Teilnehmer
1 Lehrgangsleiter und 3 Lehrwarte	35-44 Teilnehmer	31-40 Teilnehmer	25-32 Teilnehmer	19-24 Teilnehmer
1 Lehrgangsleiter und 4 Lehrwarte	45-54 Teilnehmer	41-50 Teilnehmer	33-40 Teilnehmer	25-30 Teilnehmer

Für die Leistungsschulung in der Rhythmischen Sportgymnastik und im weiblichen Kunstturnen kann zusätzlich 1 Pianist/in oder 1 Ballettmeister/in eingesetzt werden